Verhältnis von Data Act-E und DSGVO

GRUR-Jahrestagung, Dresden

Jun.-Prof. Dr. Björn Steinrötter

Juniorprofessur für IT-Recht & Medienrecht

https://www.uni-potsdam.de/de/lssteinroetter/

„Datenrechtsgebiete“

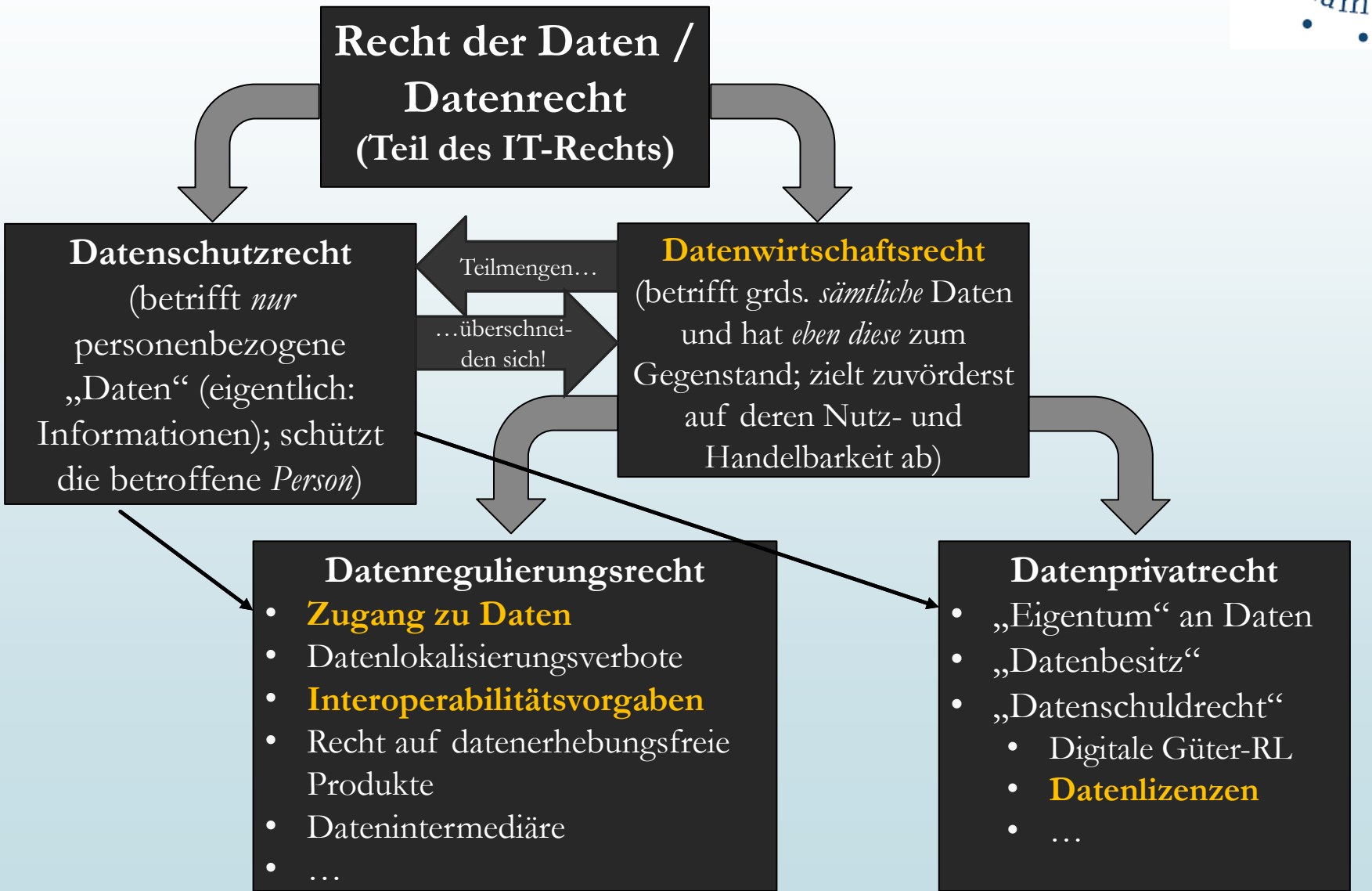

Spannungsfeld in der Datenwirtschaft bei Personenbezug der Daten

Grundrecht auf Datenschutz / Schutz von Privatheit

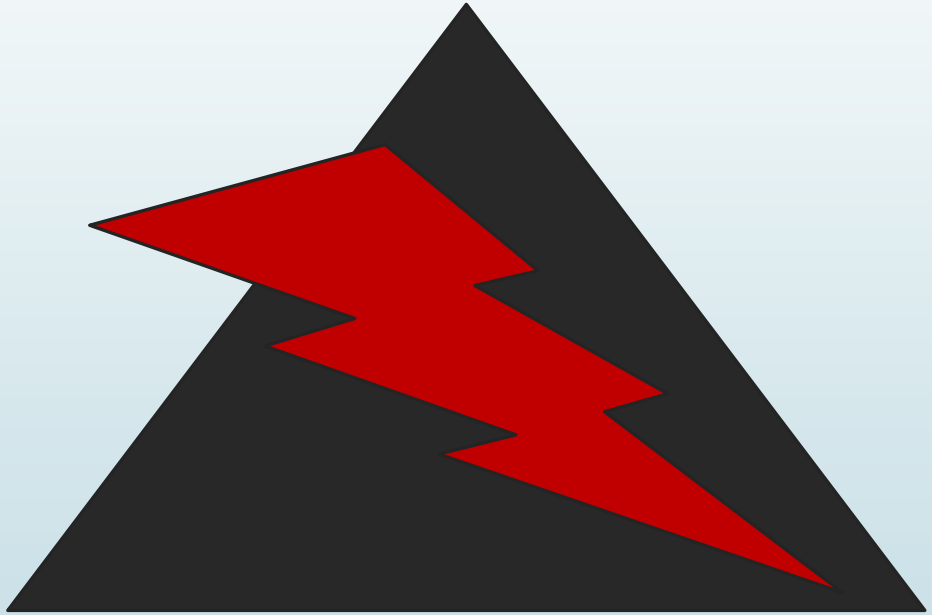

„Datennutzbarkeit und Datenschutz werden bislang weitgehend als Gegensätze gedacht“
(*Specht-Riemenschneider/Blankertz*, MMR 2021, 369)

„Datensouveränität“ des Einzelnen

Innovations- und Investitionsförderung datenbasierter Geschäftsmodelle (durchaus auch im gesamtgesellschaftlichen Interesse!)

Zusammenspiel des Data Act mit der DSGVO?

Thomas Fuchs, Hamburgischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit:

„Beide Verordnungen stehen wie Altarbilder, die unterschiedliche Geschichten erzählen, nebeneinander“

(Quelle: https://www.heise.de/news/Data-Act-Firmen-fuehlen-sich-von-Pflicht-zur-Datenherausgabe-ueberfordert-7254367.html)

Gliederung

I. Konkurrenzklausel des Art. 1 Abs 3 S. 2 Data Act

Verordnungsinterne Auslegung von Art. 1 Abs. 3 S. 2 Data Act (1)

(3) Die Rechtsvorschriften der Union über den Schutz personenbezogener Daten, die Privatsphäre, die Vertraulichkeit der Kommunikation und die Integrität von Endgeräten gelten für personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit den in dieser Verordnung festgelegten Rechten und Pflichten verarbeitet werden. Diese Verordnung berührt nicht die Anwendbarkeit der Rechtsvorschriften der Union über den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG, sowie die Befugnisse und Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden. Soweit die in Kapitel II dieser Verordnung festgelegten Rechte betroffen sind und es sich bei den Nutzern um von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Personen handelt, die den Rechten und Pflichten des genannten Kapitels unterliegen, ergänzen die Bestimmungen dieser Verordnung das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679.

Verordnungsinterne Auslegung von Art. 1 Abs. 3 S. 2 Data Act (2)

Erwägungsgrund 7

(7) Das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten wird insbesondere durch die Verordnung (EU) 2016/679 und die Verordnung (EU) 2018/1725 gewahrt. Die Richtlinie 2002/58/EG schützt darüber hinaus die Privatsphäre und die Vertraulichkeit der Kommunikation und enthält Bedingungen für die Speicherung personenbezogener und nicht personenbezogener Daten auf Endgeräten und den Zugang dazu. Diese Instrumente bilden die Grundlage für eine nachhaltige und verantwortungsvolle Datenverarbeitung, auch wenn Datensätze eine Mischung aus personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten enthalten. Die vorliegende Verordnung ergänzt das Unionsrecht zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 und die Richtlinie 2002/58/EG, und lässt es unberührt. Keine Bestimmung dieser Verordnung sollte so angewandt oder ausgelegt werden, dass das Recht auf Schutz personenbezogener Daten oder das Recht auf Privatsphäre und Vertraulichkeit der Kommunikation geschwächt oder eingeschränkt wird.

Verordnungsinterne Auslegung von Art. 1 Abs. 3 S. 2 Data Act (3)

Artikel 1

Gegenstand und Ziele

(1) Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.

(2) Diese Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.

(3) Der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union darf aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt noch verboten werden.

Heinzke BB 18/2022, I: „Wenn der Gesetzgeber beide Regelungen für nebeneinander anwendbar erklärt, schafft er damit nicht nur Denksportaufgaben für Juristen, sondern auch handfeste Bußgeldfallen für Unternehmen.“

Rechtsaktübergreifende Wortlautsystematik (1)

- „without prejudice“
  - Art. 1 Abs. 4, Abs. 6 DMA, Art. 1a Abs. 4 DSA, Art. 1 Abs. 4, Abs. 5 DGA, Art. 1 Abs. 4, Abs. 5 P2B-VO, Art. 2 Abs. 2 S. 2 Free-Flow-of-Data-VO, Art. 1 Abs. 3, Abs. 4 PSI-RL und Art. 2 Abs. 4, Abs. 5 E-Privacy-VO-E sowie jüngst Art. 13 Abs. 2 European Chips Act-E
- „shall not affect the application“
  - **Art. 1 Abs. 3 S. 2 Data Act-E**, Art. 1a Abs. 3 DSA, Art. 2 Abs. 5 AIA-E und jüngst Art. 1 Abs. 2 European Media Freedom Act-E

In deutscher Sprachfassung zumeist „bleibt unberührt“ (seltener: „gilt unbeschadet“)

➔ Formulierungen haben sehr wahrscheinlich die gleiche Bedeutung

Rechtsaktübergreifende Wortlautsystematik (2)

Art. 3 Digitale Güter-RL

(7) Kollidiert eine Bestimmung dieser Richtlinie mit einer Bestimmung eines anderen Unionsrechtsakts, der einen bestimmten Sektor oder Gegenstand regelt, so hat die Bestimmung dieses anderen Unionsrechtsakts Vorrang vor dieser Richtlinie.

(8) Das Unionsrecht betreffend den Schutz personenbezogener Daten gilt für alle personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit Verträgen gemäß Absatz 1 verarbeitet werden.

Insbesondere lässt diese Richtlinie die Verordnung (EU) 2016/679 und die Richtlinie 2002/58/EG unberührt. Im Fall von Widersprüchen zwischen Bestimmungen dieser Richtlinie und dem Unionsrecht zum Schutz personenbezogener Daten ist letzteres maßgeblich.

Art. 1 DGA

(3) Das Unionsrecht und das nationale Recht über den Schutz personenbezogener Daten gelten für alle personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit der vorliegenden Verordnung verarbeitet werden. Insbesondere gilt die vorliegende Verordnung unbeschadet der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 und der Richtlinien 2002/58/EG und (EU) 2016/680, einschließlich im Hinblick auf die Befugnisse der Aufsichtsbehörden. Im Fall eines Konflikts zwischen der vorliegenden Verordnung und dem Unionsrecht über den Schutz personenbezogener Daten oder dem entsprechend diesem Unionsrecht erlassenen nationalen Recht soll das einschlägige Unionsrecht bzw. das nationale Recht über den Schutz personenbezogener Daten Vorrang haben. Die vorliegende Verordnung schafft keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten, noch berührt es die in den Verordnungen (EU) 2016/679 oder (EU) 2018/1725 oder den Richtlinien 2002/58/EG oder (EU) 2016/680 festgelegten Rechte und Pflichten.

Rechtsaktübergreifende Wortlautsystematik (3)

- EuGH, Urteil vom 13.09.2018, verb. Rs. C-54/17 und C-55/17 = ECLI:EU:C:2018:710 Rn 60 f. – *Wind*:
  - „Der Begriff der ‚Kollision' beschreibt […] eine Beziehung zwischen den betreffenden Bestimmungen, die über eine bloße Abweichung oder einen einfachen Unterschied hinausgeht und eine *Divergenz aufweist, die unmöglich durch eine auf Ausgleich gerichtete Formel überwunden werden kann*, die das Nebeneinanderbestehen von zwei Sachverhalten ermöglicht, ohne sie verfälschen zu müssen."

Konkurrenzklausel des Art. 1 Abs. 3 S. 2 Data Act – unklares Zwischenergebnis

- Konkurrenzklausel konturlos
- Wohl weithin ergebnisoffene Auflösung etwaiger Konfliktlagen über Abwägungslösungen im Einzelfall, soweit sich im Data Act keine speziellen Anordnungen finden…?
  - Zu spitzfindig?
- Jedenfalls: Es bleibt eine **deutliche Unsicherheit** im Zusammenspiel beider Regelwerke

II. Berührungspunkte der Rechtsakte im Einzelnen

1. **Datenbegriff und Personenbezug**
2. **Beteiligte Personen und deren Stellung nach Data Act und DSGVO**
3. **Sektorübergreifende Datenzugangsansprüche des Data Act**
4. Data Accessibility by Design
5. Informationspflichten
6. Behördliche Durchsetzung des Data Act

Datenbegriff und Personenbezug (1)

- Art. 2 Nr. 1 Data Act: „jede digitale Darstellung von Handlungen, Tatsachen und Informationen sowie jede Zusammenstellung solcher Handlungen, Tatsachen oder Informationen auch in Form von Ton-, Bild- oder audiovisuellem Material“
  - V.a. IoT-Daten und Daten aus Industrie 4.0 / Smart Farming
  - Definition deutlich zielführender als Art. 4 Nr. 1 DSGVO
- Abgrenzung personenbezogene / nicht-personenbezogene Daten
  - Nicht nur für Frage, welche(r) Rechtsakt(e) gilt/gelten
  - Auch Differenzierung innerhalb des Data Act
    - Z.B. die zentrale Vorschrift des Art. 4 Abs. 6 Data Act: „Pflicht zum Lizenzvertrag“

Datenbegriff und Personenbezug (2)

Beispiel des Art. 4 Abs. 6 Data Act:

(6) Der Dateninhaber darf nicht personenbezogene Daten, die bei der Nutzung eines Produktes oder verbundenen Dienstes erzeugt werden, nur auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Nutzer nutzen. Der Dateninhaber darf solche Daten, die bei der Nutzung des Produktes oder verbundenen Dienstes erzeugt werden, nicht verwenden, um daraus Einblicke in die wirtschaftliche Lage, Vermögenswerte und Produktionsmethoden des Nutzers oder in die Nutzung durch den Nutzer zu erlangen, wenn dies die gewerbliche Position des Nutzers auf den Märkten, auf denen dieser tätig ist, untergraben könnte.

- Revolution oder in der Praxis ohne große Wirkung?
- Kein Koppelungsverbot ⇔ Art. 7 Abs. 4 DSGVO (kein absolutes Koppelungsverbot; im Einzelnen str.)
- Praxis: „one-size-fits-all"-Lösung für datenschutzrechtliche Einwilligung und Datenlizenz bei gemischten Datensätzen und/oder Graubereichen wohl wenig praktikabel
  - Aber: präventiv-überobligatorische Einhaltung der DSGVO als Praxisdirektive? ➔ (-), siehe sogleich
- Verbleiben bei „Umsetzung" des Art. 4 Abs. 6 Data Act überhaupt noch nicht-personenbezogene Daten?

Beteiligte Personen und deren Stellung nach Data Act und DS-GVO

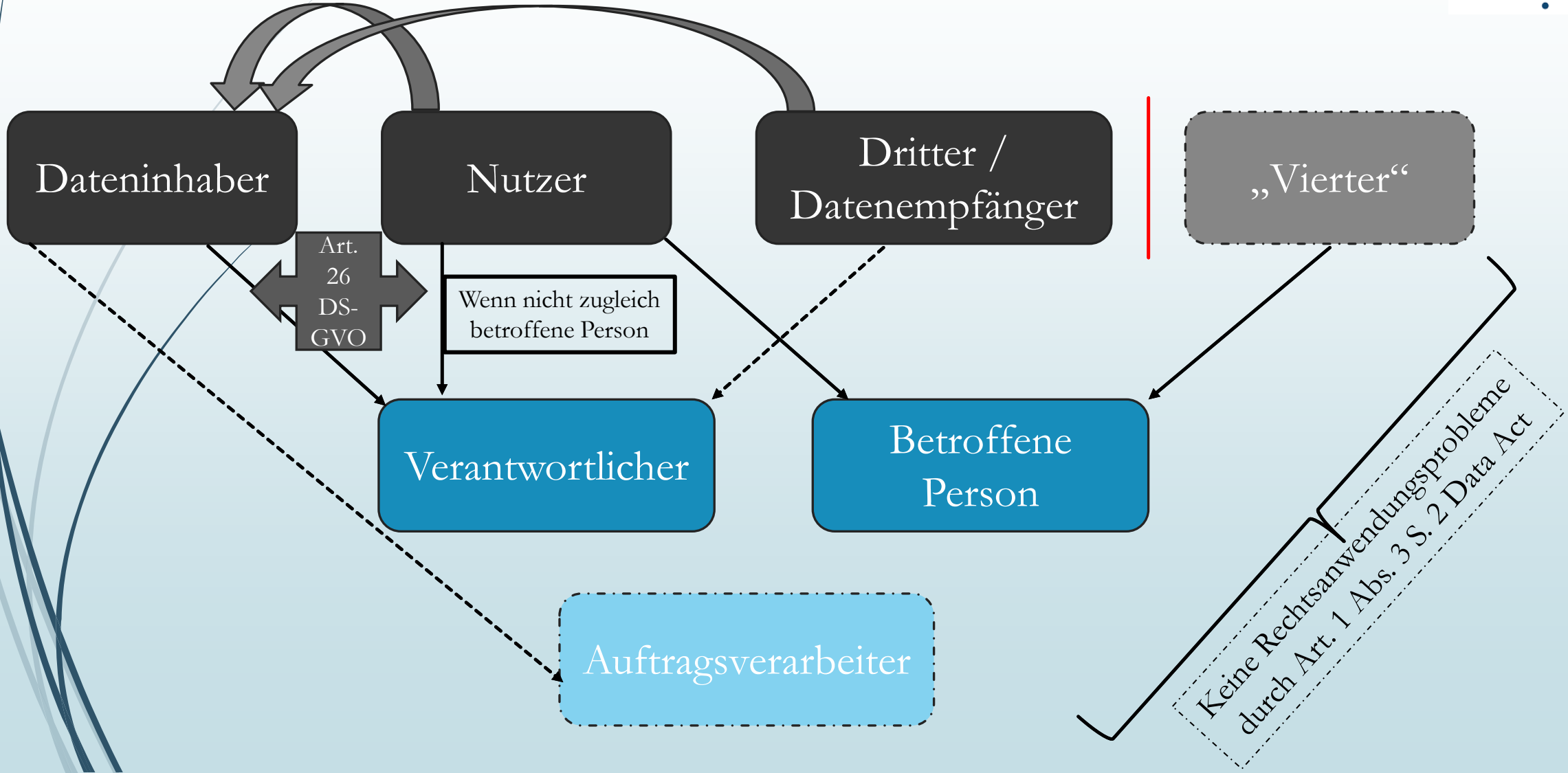

Sektorübergreifende Datenzugangsansprüche des Data Act (1)

Artikel 4
Recht der Nutzer auf Zugang zu den bei der Nutzung von Produkten oder verbundenen Diensten erzeugten Daten und auf deren Nutzung

(1) Soweit der Nutzer nicht direkt vom Produkt aus auf die Daten zugreifen kann, stellt der Dateninhaber dem Nutzer die bei der Nutzung eines Produktes oder verbundenen Dienstes erzeugten Daten unverzüglich, kostenlos und gegebenenfalls kontinuierlich und in Echtzeit zur Verfügung. Dies geschieht auf einfaches Verlangen auf elektronischem Wege, soweit dies technisch machbar ist.

Artikel 5
Recht auf Weitergabe von Daten an Dritte

(1) Auf Verlangen eines Nutzers oder einer im Namen eines Nutzers handelnden Partei stellt der Dateninhaber die bei der Nutzung eines Produktes oder verbundenen Dienstes erzeugten Daten einem Dritten unverzüglich, für den Nutzer kostenlos, in derselben Qualität, die dem Dateninhaber zur Verfügung steht, und gegebenenfalls kontinuierlich und in Echtzeit bereit.

- Erweiterung des Portabilitätsrechts aus Art. 20 DSGVO
- Art. 4 Abs. 1 Data Act: Nähe zu Art. 15 Abs. 3 DSGVO

Sektorübergreifende Datenzugangsansprüche des Data Act (2)

- Konkurrenzverhältnis zu Art. 20 DS-GVO: Art. 1 Abs. 3 S. 3 Data Act

> Aufsichtsbehörden. Soweit die in Kapitel II dieser Verordnung festgelegten Rechte betroffen sind und es sich bei den Nutzern um von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Personen handelt, die den Rechten und Pflichten des genannten Kapitels unterliegen, ergänzen die Bestimmungen dieser Verordnung das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679.

- Unterschiede zwischen Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 Data Act und Art. 20 DS-GVO
  - Fälligkeit und (Un-)Entgeltlichkeit
    - Data Act geht deutlich über Art. 20 DSGVO hinaus ➔ datenschutzrechtlich unproblematisch, da selbst eher datenwirtschaftsrechtliche Norm…
  - Inhalt der Zugangsverpflichtungen
    - wohl mehr als bloßes in-situ-Recht in Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 Data Act

Sektorübergreifende Datenzugangsansprüche des Data Act (3)

- Spezifische datenschutzrechtliche Fragen und Probleme
  - Keine Pflicht zur Datenaufbewahrung
  - Keine Pflicht zur Löschung nach Datenauskehr
    - nur Datenkopie
  - Faktische Notwendigkeit eines Benutzerkontos
    - Strukturelles Problem
      - Kreiert Personenbezug selbst dort, wo es zuvor keinen gab!

Sektorübergreifende Datenzugangsansprüche des Data Act (4)

- Spezifische datenschutzrechtliche Fragen und Probleme (Forts.)
  - Anspruchsberechtigung und datenschutzrechtliche Legitimation der Datenverarbeitung bei Zugangseröffnung gemäß Data Act
    - Nutzer = betroffene Person
      - Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a, Art. 7 DSGVO
    - Nutzer ≠ betroffene Person
      - Art. 4 Abs. 5 / Art. 5 Abs. 6 Data Act:

(5) Ist der Nutzer keine von der Datenverarbeitung betroffene Person, so darf der Dateninhaber personenbezogene Daten, die bei der Nutzung eines Produktes oder verbundenen Dienstes erzeugt werden, dem Nutzer nur dann zur Verfügung stellen, wenn es dafür eine gültige Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gibt und gegebenenfalls die Bedingungen des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2016/679 erfüllt sind.

Sektorübergreifende Datenzugangsansprüche des Data Act (5)

- Spezifische datenschutzrechtliche Fragen und Probleme (Forts.)
  - Anspruchsberechtigung und datenschutzrechtliche Legitimation der Datenverarbeitung bei Zugangseröffnung gemäß Data Act (Forts.)
    - Nutzer ≠ betroffene Person (Forts.)
      - Es bleibt abseits der Einwilligung (die in dieser Konstellation nur selten zu erlangen sein wird) die Auffang-Abwägungsklausel des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO ➔ Rechtsunsicherheit
      - Bußgeldrisiko beim Dateninhaber / Verantwortlichen bei Verkennung von Personenbezug ebenso wie bei Verkennung eines nicht gegebenen Personenbezugs!
        - Zusammenspiel von DSGVO und Data Act fordert i.E. nichts weniger ein, als **jedes Einzeldatum klar in die Kategorien personenbezogen / nicht-personenbezogen** einzuordnen
          - Praktisch oftmals nicht möglich…

Ergebnisse (1)

1. Allgemeine Konkurrenzklausel bleibt in ihrer Anwendung unsicher
2. Verhältnis sollte von EU-Gesetzgeber klarer ausgestaltet werden, wenn auch „nur“ durch Angleichung an Formulierung des Art. 1 Abs. 3 S. 3 DGA
3. Etablierung einer konsistenten Konkurrenzlehre durch Verwendung gleichbleibender Formulierungen mit erläuterter Bedeutung wünschenswert
4. Für Zugangsansprüche nach Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 Data Act bleibt bei Divergenz Nutzer – betroffene Person als datenschutzrechtlicher *gesetzlicher* Erlaubnisgrund nur Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (➔ Rechtsunsicherheit), während bei besonders sensibler Daten wohl keiner der Fälle von Art. 9 Abs. 2 DSGVO greift

   ➨ Unklar bleibt übrigens, ob ein datenschutzrechtlicher Legitimationstatbestand für Art. 3 Abs. 1 Data Act notwendig ist, da es hier an Regelungen wie in Art. 4 Abs. 5, Art. 5 Abs. 6 Data Act fehlt ➔ auch in Art. 3 Abs. 1 Data Act einfügen!

Ergebnisse (2)

6. Strukturelles Problem I: Nutzerbezogene bzw. -akzessorische Zugangsansprüche bedingen Identifikation des Nutzers als Anspruchsteller und damit (bei natürlichen Personen) systematische Herstellung von Personenbezug ➔ datenschutzrechtlich bedenklich
7. Strukturelles Problem II: Abgrenzungserfordernis von personenbezogenen und nicht-personenbezogenen Daten führt zu einem erhöhtem, ggf. gar einem kulminierten Bußgeldrisiko
    - Lösungsvorschlag I: Weitergehende Gleichbehandlung von personenbezogenen und nicht-personenbezogenen Daten im Bereich IoT und medizinischer Devices?
        - „Graubereich“ und gemischte Datensätze könnte man so handhabbar geraten lassen
        - Ausnahme nur bei näher zu konturierenden klar nicht-personenbezogenen Nutzerdaten im Bereich Industrie 4.0 und Smart Farming
        - Bedeutet letztlich Differenzierung nach Datenkategorien (b2c-/b2b-Sharing-Konstellationen oder sektorspezifisch) innerhalb des Data Act
    - Lösungsvorschlag II: Data Act-Zugangsansprüche aus Bußgeldbewährung nach Data Act ausnehmen, so dass bei Personenbezug nur Bußgeldrisiko nach DSGVO besteht
        - Ggf. nur für Übergangszeit
        - Es verbleibt nur das *private enforcement*-Risiko

Zur Lektüre empfohlene (frei verfügbare) Stellungnahmen, die das Verhältnis Data Act – DSGVO betreffen:

DeutscherAnwaltVerein

Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Informationsrecht, den Ausschuss Geistiges Eigentum und den Ausschuss Europa

zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rats über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz) vom 23. Februar 2022 - COM(2022) 68 final (im Folgenden „Entwurf")

Stellungnahme Nr.: 40/2022 Brüssel, im Juli 2022

Max Planck Institute for Innovation and Competition

MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

Position Statement

of the Max Planck Institute for Innovation and Competition

of 25 May 2022

on the

Commission's Proposal of 23 February 2022

for a Regulation on harmonised rules on fair access to and use of data (Data Act)

Literatur

- *Bomhard/Merkle*, Der Entwurf eines EU- Data Acts, RDi 2022, 168
- *Ebner*, Information Overload 2.0? Datenwirtschaftsrecht IV: Die Informationspflichten gem. Art. 3 Abs. 2 Data Act-Entwurf, ZD 2022, 364
- *Gerpott*, Vorschlag für ein europäisches Datengesetz, CR 2022, 271
- *Hennemann/Steinrötter*, Data Act – Fundament des neuen EU-Datenwirtschaftsrechts?, NJW 2022, 1481
- *Kerber*, Governance of IoT Data: Why the EU Data Act will not fulfill its objectives, GRUR Int. 2022, im Erscheinen
- *Podszun/Pfeifer*, Datenzugang nach dem EU Data Act: Der Entwurf der Europäischen Kommission, GRUR 2022, 953
- *Rammos/Wilken*, Der Data Act – Chancen und Risiken für Unternehmen durch das geplante europäische Datengesetz, DB 2022, 1241
- *Specht-Riemenschneider*, Der Entwurf des Data Act, MMR 2022, 809
- *Staudenmayer*, Der Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission zum Datengesetz, EuZW 2022, 596

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

steinroetter@uni-potsdam.de

IV. Anhang

Data Accessibility by Design

Artikel 3
Pflicht der Zugänglichmachung von bei der Nutzung von Produkten oder verbundenen Diensten erzeugten Daten

(1) Produkte werden so konzipiert und hergestellt und verbundene Dienste so erbracht, dass die bei ihrer Nutzung erzeugten Daten standardmäßig für den Nutzer einfach, sicher und – soweit relevant und angemessen – direkt zugänglich sind.

- Anforderungen an Privacy by Design / Privycy by Default (Art. 25 DSGVO) und Datensicherheit (Art. 32 DSGVO) – Stichwort API – einhalten!
- Bloßes in-situ-Recht?
  - Erwägungsgrund 8 S. 3 Data Act zählt TOM auch „de[n] Einsatz zunehmend verfügbarer Technik, die es ermöglicht, Algorithmen direkt am Ort der Datenerzeugung einzusetzen und wertvolle Erkenntnisse zu gewinnen, ohne dass die Daten zwischen den Parteien übertragen bzw. die Rohdaten oder strukturierten Daten selbst unnötig kopiert werden“
  - Grundsatz der Datenminimierung, Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO
  - Bedarf es einer datenschutzrechtlichen Erlaubnisnorm?

    ⇔ Art. 4 Abs. 5 / Art. 5 Abs. 6 Data Act ➔ bleibt bei Art. 3 Abs. 3 S. 2 Data Act…

Sektorübergreifende Datenzugangsansprüche des Data Act (6)

- Spezifische datenschutzrechtliche Fragen und Probleme (Forts.)
  - **Spezifika des Art. 5 Data Act**
    - Im Gegensatz zu Art. 20 DSGVO kein Vorbehalt der technischen Machbarkeit
    - Dateninhaber und Dritter können „angemessene Gegenleistung“ vereinbaren (Art. 9 Abs. 1 Data Act) ➔ was ist „angemessen“?
    - Dritte haben Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 a.E. Data Act nicht mehr benötigte Daten zu löschen ➔ ergänzt Art. 17 DSGVO
    - Eigenständiger Zweckbindungsgrundsatz – Verhältnis zu Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO?
    - Verbot nach Art. 6 Abs. 2 lit. b Data Act bzgl. Profiling
      - Ausnahme, wenn erforderlich, um vom Nutzer (!) gewünschten Dienst zu erbringen
        - Datenschutzrechtliche Folgen?
          - Gesetzliche Erlaubnis i.S.d. Art. 22 Abs. 2 lit. b DSGVO?
    - Bedeutung des Art. 5 Abs. 9 Data Act – zumal neben Art. 5 Abs. 7 Data Act – unklar

Informationspflichten nach Art. 3 Abs. 2 Data Act

- Treten neben Art. 13 f. DSGVO und ggf. Informationspflichten nach Verbraucherschutzrecht
- Bleibt hinsichtlich der Art und Weise der Informationsbereitstellung hinter DSGVO-Ansatz zurück
- „information overload“?
- Separates Zurverfügungstellen angezeigt (Transparenz!)

Behördliche Durchsetzung des Data Act

- Datenschutzbehörden sollen „bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten“ zuständig sein (Art. 31 Abs. 2 lit. a Data Act)
  - Mehrere Behörden => operative Schwierigkeiten
  - Sollten die Datenschutzbehörden exklusiv zuständig sein?
    - Entsprechende Diskussion auch i.R.v. Art. 59 AIA-Entwurf
    - Wettbewerbsbehörde als sinnvolle Alternative
- *Nota bene*: Private Enforcement nicht geregelt, aber möglich